



I. Fachdidaktik

- 1) Der BRF setzt sich für die Förderung der rhetorischen/ fachdidaktischen Fähigkeiten der Tutorien-/AK-Leiter durch verpflichtende Schulungen ein.
- 2) Der BRF setzt sich für eine nachvollziehbarere und objektive Bewertung von benoteten Leistungen ein.
- 3) Der BRF setzt sich für die Starthilfe von Lerngruppen, unter anderem durch die unbürokratische Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl von Lernräumen durch die Universitäten, ein.

II. Schlüsselqualifikationen I

- 1) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die Fortbildung durch Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation in der universitären Ausbildung in einer durch den rechtswissenschaftlichen Fachbereich wie bisher frei zu bestimmenden Form verpflichtend geregelt ist.
- 2) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass Schlüsselqualifikationen durch Lehrbeauftragte durchgeführt werden, die durch langjährige Erfahrung und eigene Fachkompetenz oder durch umfangreiche, qualifizierende Ausbildung zur Vermittlung der Inhalte geeignet sind.
- 3) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation interaktiv, durch abwechslungsreiche Wissensvermittlung und praxisorientierte Redeübungen, gestaltet werden, sodass neben theoretischen Grundlagen vor allem die praktische Einbindung der Studierenden Schwerpunkt der Kurse ist.
- 4) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten ein breit gefächertes Angebot an Schlüsselqualifikationen anbieten, unter dem Rhetorik und Mediation eine wichtige Stellung einnehmen.

- 5) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass in den bestehenden Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation eine optimale Kursgröße umgesetzt wird.
- 6) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG bevorzugt im Blockseminar, d.h. in einer Veranstaltung die inhaltlich und zeitlich dem Umfang von 2 Semesterwochenstunden entspricht, abgehalten werden.
- 7) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass in den Kursen eine wertungs- und notenneutrale Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird und zudem individuelle Verbesserungsvorschläge zur Optimierung der persönlichen Leistung der Teilnehmer durch den Lehrbeauftragten mit an die Hand gegeben werden.

III. Schlüsselqualifikationen II

- 1) Alternative Erscheinungsformen: Neben den bereits etablierten Schlüsselqualifikationen Rhetorik und Mediation, fordern wir die Ausweitung des Angebots weiterer Schlüsselqualifikationen, welche den Studierenden vermittelt, wie das erlernte materielle Wissen praxisnah angewendet werden kann. Insbesondere sollen Erscheinungsformen wie Vertragsgestaltung, Redewettstreits, Moot Courts und Vernehmungslehre gefördert werden. Um noch mehr Studierenden die Teilnahme am Mootwettbewerb zu ermöglichen, setzen wir uns für ein größeres Angebot an In-House Moot Courts ein.
- 2) Freiwilligkeit: Wir fordern neben verpflichtenden Grundlagen im Bereich Schlüsselqualifikationen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden in den Vordergrund gerückt wird. Aufgabe der Universitäten, insbesondere der Lehrenden, soll es daher sein, die Studierenden für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu motivieren.
- 3) Einheitliches Zentrum: Um Kompetenzen und Finanzierung zu bündeln und die Vereinheitlichung der Standards zu erleichtern, setzt sich der BRF e.V. für die Schaffung eines Kompetenzzentrums an jeder Universität ein, welches den Bereich Schlüsselqualifikation fördert. Vorbild stellt hierbei das Zentrum REGINA in Regensburg dar.

IV. Schwerpunkt

- 1) Wir sprechen uns gegen die Abschaffung der Schwerpunktbereichsausbildung aus, da sie die Möglichkeit zur persönlichen und universitären Profilbildung, sowie zur wissenschaftlichen Arbeit in persönlichen Interessengebieten eröffnet.

- 2) Jedem Studierenden muss rechtlich wie strukturell die Möglichkeit gegeben werden, die Schwerpunktbereichsausbildung zeitlich unabhängig vom staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung zu absolvieren.
- 3) Wir fordern mit dem Ziel der Vergleichbarkeit eine bundesweite Vereinheitlichung der Art und des Umfangs der Leistungsnachweise der Schwerpunktbereichsausbildung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung obliegt weiterhin den einzelnen Universitäten. Die detaillierte Umsetzung erfolgt aus der Zusammenarbeit des BRF mit den zuständigen Stellen.
- 4) Der BRF setzt einen Ausschuss ein, der sich insbesondere mit Folgendem beschäftigen soll:
 - a. Stärken und Schwächen der Schwerpunktbereichsausbildung zu ergründen, um gegebenenfalls
 - b. ein Alternativkonzept als Äquivalent auszuarbeiten,
 - c. wobei die Frage beantwortet werden soll, inwieweit die Noten des Schwerpunktbereiches Bestandteil der ersten juristischen Prüfung sein müssen.
 - d. Außerdem führt dieser eine Umfrage durch, ob und inwiefern Arbeitgeber die Noten der Schwerpunktbereichsausbildung berücksichtigen.
- 5) Die Bundesfachschaftentagung 2015 setzt die Auseinandersetzung mit dem Thema „Schwerpunkt“ fort.

V. Vernetzung

1) Forum zum Austausch der Fachschaften:

Der Vorstand für EDV/IT richtet ein Forum für alle Fachschaften ein. Dieses soll dem übersichtlichen und vereinfachten Austausch der Fachschaften untereinander dienen. Ein solches Forum ist als Ergänzung zur bereits bestehenden Facebookgruppe zu sehen und soll diese nicht ersetzen. Es bringt jedoch den Vorteil mit sich, dass Themen übersichtlich gegliedert werden können und auch nach langer Zeit einzelne Themen schnell und einfach wiedergefunden werden können.

Das Forum soll zudem die Möglichkeit bieten, Dokumente hochzuladen, die auch dauerhaft wieder abgerufen werden können (z.B. phpBB).

Die Fachschaften können dort folgende Dokumente hochladen: Einführungsprogramme für Erstsemester, die Jahresprogramme der Fachschaften, frei zugängliche Skripten und Veranstaltungskonzepte. Dagegen soll es im Forum keinen Austausch von Prüfungsprotokollen oder Altklausuren geben.

Jede Mitgliedsfachschaft soll einen Zugang bekommen. Es soll zudem das Angebot an alle Nichtmitgliedsfachschaften ergehen, über eine Mitgliedschaft im BRF ebenfalls einen Zugang zu diesem Forum zu bekommen.

Es soll eine übersichtliche Struktur geschaffen werden, die Wiederauffinden von Inhalten vereinfacht. Diese soll aus folgenden Kategorien bestehen:

- Bundesangelegenheiten (die alle Fachschaften betreffen)
- Landesangelegenheiten
- BRF-Regional (beispielsweise zur Organisation von Regionaltreffen)
- Verschiedenes

Das Forum bedarf der Betreuung und Pflege. Hierzu kann ein AK Vernetzung geschaffen werden.

2) Regionaltreffen

Der Bundesverbandsvorstand macht sich für Regionaltreffen stark. Er soll die Möglichkeit eines Regionaltreffens bekanntmachen und die Fachschaften dazu motivieren, Regionaltreffen zu organisieren. Der BRF wird bei der Organisation der Treffen vermittelnd und unterstützend aktiv. Die genaue Ausgestaltung bleibt den Fachschaften selbst überlassen.

3) Kontakt der Fachschaften zum Bundesverband

Leitfaden: Der Vorstand des BRF erstellt einen Leitfaden für die BRF-Ansprechpartner der Fachschaften. Dieser soll die Ansprechpartner über ihre Aufgaben informieren und sie bei ihrer Arbeit unterstützen.

Vorstellung: Jeweils zu Beginn des Wintersemesters stellt sich der BRF-Vorstand den Fachschaften vor, ruft zur aktiven Mitarbeit im Bundesverband auf und verschickt bei dieser Gelegenheit den Leitfaden für die Ansprechpartner.

VI. Finanzielle Förderung

Der Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V. setzt sich dafür an, dass eine Förderung von Studierenden im Fach Rechtswissenschaften im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG) auch für die Zeit zwischen den schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung der Ersten juristischen Staatsprüfung (1. Staatsexamen) möglich ist. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung spätestens bei der Bundesfachschaftentagung im Jahr 2015.